

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 108 (2021)
Heft: 1-2: Spitalbau heute : gesunde Architektur?

Rubrik: Debatte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

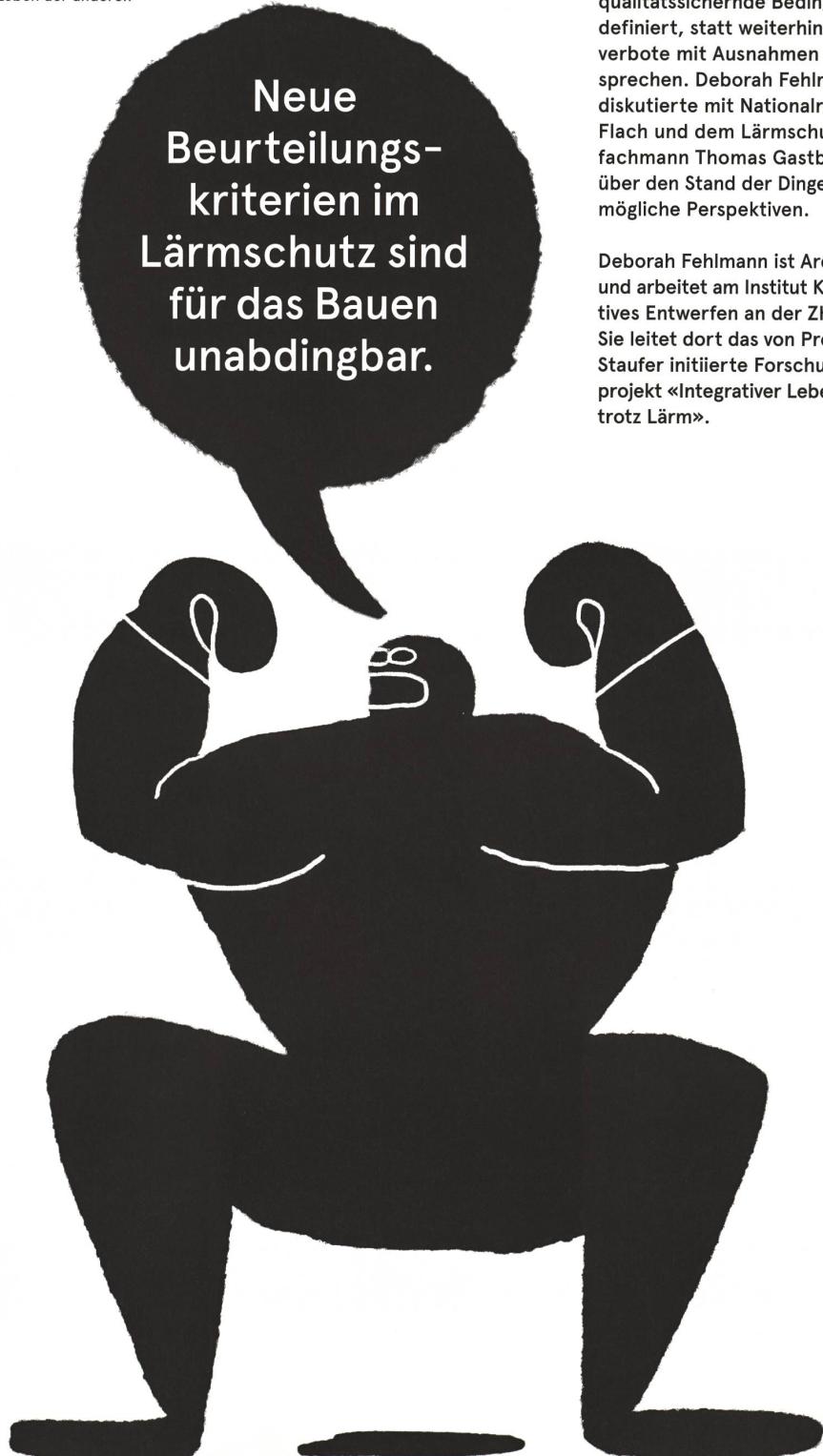
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Debattenbeiträge zum Thema
Lärm und Lärmschutz:

wbw 6 – 2016
Raphael Frei, *Stadt der Hörenden*
wbw 1/2 – 2016
Dominik Bachmann,
Die Lüftungsfensterpraxis
wbw 12 – 2015
Sabine von Fischer,
Das laute Leben der anderen



Die jüngsten Gerichtsentscheide zum Vollzug der Lärmschutzgesetzgebung legen den Bau von qualitätsvollem Wohnraum in städtischen Gebieten praktisch lahm. Kann die anstehende Gesetzesrevision den gordischen Knoten lösen? Nur, wenn sie qualitätssichernde Bedingungen definiert, statt weiterhin Bauverbote mit Ausnahmen auszusprechen. Deborah Fehlmann diskutierte mit Nationalrat Beat Flach und dem Lärmschutzfachmann Thomas Gastberger über den Stand der Dinge und mögliche Perspektiven.

Deborah Fehlmann ist Architektin und arbeitet am Institut Konstruktives Entwerfen an der ZHAW. Sie leitet dort das von Prof. Astrid Staufer initiierte Forschungsprojekt «Integrativer Lebensraum trotz Lärm».

Wege aus der Lärmschutz-Sackgasse

Vier Vorschläge für neue Beurteilungskriterien

Deborah Fehlmann

Seit dem Bundesgerichtsentscheid zur Lüftungsfensterpraxis 2016¹ ist die lärmschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für das Bauen an verkehrsbelasteten Lagen fast zur Regel geworden. Der Entscheid war für Planer und Behörden einschneidend. Doch die Ämter entwickelten neue Beurteilungsgrundlagen und die Architekten entwarfen im Kampf an der Lärmschutzfront noch raffiniertere Volumen, Grundrisse und Fassaden.

Im vergangenen Jahr haben aber das Verwaltungs- und das Baurekursgericht allein in der Stadt Zürich mehrere Baubewilligungen aus Lärmschutzgründen aufgehoben.² Betroffen sind sorgfältig geplante Projekte, die Wettbewerbsjurys, das Amt für Städtebau und die kantonale Fachstelle Lärmschutz überzeugten. Motiv für die Rekurse war indes nie der Lärm.

Die resultierende Rechtsunsicherheit verzögert nun nicht nur den Bau von Wohnraum, sondern führt auch zu aufwändigen Planungs- und Bewilligungsprozessen. Zudem blockiert sie das Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen.³ Das ist umso ärgerlicher, als die harte Gesetzesauslegung die Falschen trifft. Im Sinn des Umweltschutzgesetzes gilt für Lärm: Wer Massnahmen verursacht, trägt die Kosten dafür.⁴

Hauptverursacher der Lärmbelastung ist der motorisierte Verkehr. Die finanziellen und gesundheitlichen Kosten tragen aber die Anwohnerinnen und Anwohner lärmbe-

1 BGE 1C_139/2015, März 2016.

2 Brunaupark, Bederstrasse-im Bürgli, Winterthurerstrasse-Baugenossenschaft Oberstrass

3 Mit der Annahme der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) am 3. März 2013 sprachen sich fast 63% der Schweizer Stimmbevölkerung für eine Siedlungsentwicklung nach innen aus.

4 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. März 2020), Art. 2.

5 Ebenda, Art. 11.

6 Mit dem Entscheid vom 27.2.2020 hob das Zürcher Verwaltungsgericht die Baubewilligung und die Gesamtverfügung der Baudirektion für die Überbauung auf (VB.2019.00394). Der Fall ist aktuell vor Bundesgericht.

7 Aktuelle Empfehlungen für den Baubewilligungsprozess finden sich unter www.bauen-im-laerm.ch.

8 Vgl. Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich und Statistisches Amt Kanton Zürich (Hg.), *Akzeptanz der Dichte, Zeitraum 2013-2014*, S. 21ff.

9 Vgl. z.B. Trond Maag, Tamara Kocan und Andres Bosshard, *Klangqualität für öffentliche Stadt- und Siedlungsräume*, Basel und Zürich 2016.

teter Lagen. Kantone und Gemeinden setzen die eigentlich prioritär zu ergreifenden Schutzmassnahmen an der Quelle⁵ nur schleppend um.

Mit der Revision von Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung wird der Bund die Weichen für das Bauen an lärmelasteten Lagen in den kommenden Monaten und Jahren neu stellen. Höchste Zeit also, dass Architektinnen und Architekten sich einbringen und ihr künftiges Arbeitsinstrument mitgestalten.

Wir haben unsere Vorschläge für neue Beurteilungskriterien zum Lärmschutz zwei Fachleuten vorgelegt: Beat Flach ist Jurist, Raumplaner und GLP-Nationalrat. Auf den Bundesgerichtsentscheid von 2016 reagierte er mit der Motion «Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmessmethoden behindern». Thomas Gastberger ist Geograph und leitet seit 2007 den Bereich Lärmbekämpfung und Vorsorge der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich. Laut Gastberger werden Elektromobilität, Temporeduktionen und lärmarme Beläge uns in Zukunft nicht von Lärmschutzmassnahmen befreien: «Massnahmen an der Quelle bringen sehr viel. An stark befahrenen Orten reichen

Mit der Revision von Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung wird der Bund die Weichen für das Bauen an lärmelasteten Lagen in den kommenden Monaten und Jahren neu stellen.

sie aber auch in Kombination nicht aus, um die Grenzwerte einzuhalten.» Auf Massnahmen an der Quelle zu pochen, ist also gut und richtig, zumal unser Lebensraum ausserhalb der eigenen vier Wände direkt davon profitiert. Für das Bauen sind neue Beurteilungskriterien dennoch unabdingbar. Eine Auswahl von vier Vorschlägen soll im Folgenden den Raum für Diskussionen eröffnen:

Erstens ist die Definition von Räumen mit und ohne Lärmbelastung neu zu verhandeln. Ein Aspekt sticht derzeit als drastische Einschränkung der Architektur mit fraglichem gesundheitlichem Nutzen hervor: Die juristische Auslegung, wonach ein Raum mit alleiniger Ausrichtung zur ruhigen Seite bewilligungsfähig sei, der gleiche Raum mit einem Zweitfenster zur

Strasse hingegen nicht. Ein Fenster ist nicht nur zum Lüften da, es dient auch der Belichtung, Aussicht und

Massnahmen an der Quelle bringen sehr viel. An stark befahrenen Orten reichen sie aber auch in Kombination nicht aus, um die Grenzwerte einzuhalten. Thomas Gastberger

Kommunikation. Und es prägt das Gesicht des Hauses. Die Bewohnerinnen und Bewohner entscheiden selbst, ob sie es öffnen wollen. Besitzt ein Raum ein Lüftungsfenster mit eingehaltenem Immissionsgrenzwert, soll er folglich als «ruhig» definiert werden.

Flach und Gastberger unterstützen diese Forderung. Kurzfristig hofft der Lärmschutzfachmann, dass sogenannt «gelbe Räume» im Rahmen von Ausnahmebewilligungen bewilligungsfähig bleiben. Dafür müsste das Bundesgericht den Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts im Fall der Überbauung «Im Bürgli» revidieren.⁶ Bis dahin müssen Architektinnen und Architekten mit dem Baugesuch detailliert begründen, weshalb die eingeggebene Lösung aus Lärmschutzsicht die beste ist.⁷

Unser zweiter Vorschlag verlangt, Wohnungen mit lärmelasteten Räumen zu bewilligen – sofern sie einen bestimmten Anteil an ruhigen Räumen besitzen und ein ruhiger Außenraum zur Verfügung steht. Im Rahmen eines normalen Bewilligungsverfahrens erlaubt die Lärmschutzverordnung heute an lärmelasteten Fassaden nur Erschliessungen, Abstellräume, Nasszellen und

Besitzt ein Raum ein Lüftungsfenster mit eingehaltenem Immissionsgrenzwert, soll er als «ruhig» definiert werden.

Küchen ohne Wohnanteil. Neuere Wohnbauten zeigen deshalb der Strasse vermehrt ihre Rückseite. Das schadet dem öffentlichen Raum und bricht mit unserer städtebaulichen Tradition der Zuwendung der Gebäude zur Strasse. Ob ein genügender Gesundheitsschutz ausschliesslich ruhige Wohnräume voraussetzt, ist fraglich.

Auch auf Bundesebene, so Flach, wird das diskutiert: «Ein Vorschlag verlangt, dass an lärmelasteten Wohnlagen erstens innerhalb der

Wohnung und zweitens im Außenraum die Möglichkeit bestehen soll, einen ruhigen Raum aufzusuchen.» Als ruhiger Außenraum komme ein Balkon in Frage, genauso aber ein naher Grüner Raum. «Man soll nicht aufs Land fahren müssen, um Ruhe zu finden. Wenn Innenverdichtung gelingen soll, brauchen wir Qualität im Siedlungsraum», ist er überzeugt.

Auch Gastberger bejaht diese Forderung, nur ist der Außenraum mit direktem Bezug zur Wohnung für ihn ein Muss. Von einem kompensatorischen Prinzip innerhalb der Wohnung ist aber auch er überzeugt. Handlungsbedarf herrsche vor allem bei Bauten mit kleinen Wohneinheiten, etwa Alterswohnungen, fügt er an. Da sei es kaum möglich, sämtliche Räume lärmabgewandt zu bauen. In Absprache mit der Vereinigung Kantonaler Lärmschutzfachleute (Cercle Bruit) sind Zweizimmerwohnungen mit je einem lärmelasteten

Eine faire Gesetzgebung knüpft Lärmschutz nicht an Zonen, sondern an Nutzungen. Schliesslich sollen alle gleichermaßen vor Lärm geschützt werden.

und einem ruhigen Zimmer deshalb seit 2021 bewilligungsfähig, sofern sie lärmoptimiert sind und über einen ruhigen Außenraum verfügen.

Drittens schlagen wir die Abschaffung von Empfindlichkeitsstufen vor. Die vorgeschriebenen Grenzwerte zweier benachbarter Parzellen können sich heute um 5 Dezibel unterscheiden – obwohl auf beiden gewohnt wird.

Eine faire Gesetzgebung knüpft Lärmschutz nicht an Zonen, sondern an Nutzungen. Schliesslich sollen alle gleichermaßen vor Lärm geschützt werden. Eine Stadt-Land-Differenzierung könnte jedoch sinnvoll sein, denn Stadtbewohner nehmen Lärm eher in Kauf, weil ihnen Zentrumsnähe und ein vielfältiges Angebot wichtig sind. Andere schätzen gerade die Ruhe als Qualität des ländlichen Wohnens.⁸

Gastberger ist teilweise einverstanden: «Die Empfindlichkeitsstufen waren ursprünglich mit gewerblicher Nutzung verknüpft: Wer etwa mit seiner Werkstatt Lärm verursachte, sollte auch welchen ertragen. Heute widerspiegeln sie nur noch die Verkehrslärmelastung.» Er würde je eine Empfindlichkeitsstufe für

Wohnnutzungen und eine für das Gewerbe befürworten, hält aber fest: «Wohnen muss als Nutzung geschützt werden, und zwar mit offenem Fenster.» Die Grenzwerte müssten deshalb der heutigen Empfindlichkeitsstufe II entsprechen.

Eine Stadt-Land-Unterscheidung erachten beide Gesprächspartner in der dicht besiedelten Schweiz als wenig sinnvoll. Flach wünscht sich statt-

Nur mit Lärmschutz und Klangraumgestaltung in Kombination können wir unsere Städte verbessern – das verspricht Synergien mit Anliegen wie Hitzeminderung oder Biodiversität. Thomas Gastberger

dessen diverse Räume: «Ruhe allein führt nicht zu guter Aufenthaltsqualität. Für mich braucht es dafür auch Biodiversität – Bäume und Sträucher, etwas Kies auf dem Boden.»

Der Politiker leitet damit zu unserem vierten Vorschlag über, der

lautet: «Gesamtheitlich planen und Synergien nutzen». Was er sich unter gestalterischen und ökologischen Gesichtspunkten wünscht, ist nämlich auch der Akustik zuträglich. Im

Wenn der Druck auf die Politik wächst, können wir im Parlament schneller arbeiten.

Beat Flach

Vergleich zu schallharten Oberflächen wirken offenporige Materialien absorbierend. Pflanzen, Möbel oder plastische Fassaden streuen und reflektieren den Schall und erzeugen so eine angenehmere Klangkulisse. Naturgeräusche wie Blätterrauschen oder Vogelgezwitscher maskieren unangenehmen Lärm.⁹

Auch Gastberger plädiert für eine akustische Gestaltung des Außenraums: «Nur mit Lärmschutz und Klangraumgestaltung in Kombination können wir unsere Städte verbessern. Jetzt haben wir die Chance zu zeigen, dass diese Massnahmen

mit Anliegen wie Hitzeminderung oder Biodiversität synergetisch wirken.» Bis heute – das zeigen Gespräche mit Architekten im Rahmen des Forschungsprojektes – ist die akustische Gestaltung von Fassade und Umgebung kein Thema. Dazu fehlt oft das Wissen, aber auch der Anreiz. Einen solchen könnte ein künftiges Regulativ schaffen.

Bis die neue Lärmschutzverordnung in Kraft tritt, können fünf Jahre vergehen, schätzt Gastberger. Flach hofft auf mehr Druck aus der Praxis: «Wenn der Druck auf die Politik wächst, können wir im Parlament schneller arbeiten.» So oder so müssen wir noch eine Weile mit der aktuellen Situation umgehen.

Das Institut Konstruktives Entwerfen ist an mehreren Fronten aktiv: Parallel zum Forschungsprojekt unterstützt es die kantonalen Fachstellen bei der Informationsvermittlung an die Architekten und plant Fortbildungskurse zu Lärmschutz und Klangraumgestaltung. —

SEISMIC

AWARD

Architektur- und Ingenieurpreis
erdbebensicheres Bauen
2021

Bewerben Sie sich mit einem 2015 bis 2020 fertig gestellten neuen, ertüchtigten oder erweiterten Gebäude.

Preisgeld: 15'000 Franken
Eingabedatum: 31. März 2021

Weitere Infos:
www.baudyn.ch

Stiftung für Baudynamik und Erdbebeningenieurwesen
Fondation pour la Dynamique des Structures et le Génie Parasismique
Fondazione per la Dinamica Strutturale e l'Ingegneria Sismica

Gewerbemuseum
Winterthur

29.11.2020
– 24.05.2021

Hella Jongerius
Breathing Colour

www.gewerbemuseum.ch